



MARKTGEMEINDE FIEBERBRUNN

Sachbearbeiterin: Mag. Kathrin Lederer, LLB.oec.
Telefonnummer: 05353/56203-27
k.lederer@fieberbrunn.at

KUNDMACHUNG

gemäß §§ 13 und 42 Abs 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) und § 86b Bundesabgabenordnung (BAO)

§ 1

Rechtswirksame Einbringung

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) und von schriftlichen Mitteilungen an alle bei der Marktgemeinde Fieberbrunn eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Adressen zur Verfügung:

Postadresse: Marktgemeinde Fieberbrunn, Dorfplatz 1, 6391 Fieberbrunn
Persönliche Abgabe bei: Meldeamt oder Bauamt der Marktgemeinde Fieberbrunn
Telefonnummer: +43 (0) 5354 56203
Telefaxnummer: +43 (0) 5354 56203 20
E-Mail-Adresse: gemeinde@fieberbrunn.at

Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (siehe § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden. Die Weiterleitung von Anbringen an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Gemeindeamtes ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

§ 2

Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr folgende Zeiten festgelegt:

Parteienverkehr:

Montag 08.00 – 12:00 Uhr und 13.00 – 18.30 Uhr

Dienstag bis Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Amtsstunden:

Montag 08.00 – 12:00 Uhr und 13.00 – 18.30 Uhr

Dienstag bis Donnerstag 08.00 – 12:00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr

Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

24. Dezember und 31. Dezember – keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr.

§ 3

Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlung im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse

www.fieberbrunn.tirol.gv.at

erfolgen.

Hinweis: In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Kundmachung tritt mit 15.04.2019 in Kraft.

Der Bürgermeister
der Marktgemeinde Fieberbrunn


Dr. Walter Astner



Angeschlagen am: 29.03.2019